

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden**

### **zur Anordnung eines Betretungsverbot in bestimmten Bereichen des Hochsollings, im Bereich des Iths und des Iths sowie für ein Teilstück des Köterberges**

Gemäß §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist und §§ 1, 2 und 18 Satz 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 566), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für die im Nachfolgenden dargestellten Bereiche wird ein Betretungsverbot (ausgenommen vom Betretungsverbot sind die Grundstückseigentümer) täglich zwischen 00:00 und 24:00 Uhr verfügt:

#### **1.1. Hochsolling**

##### **Rodelwiese Silberborn**

Berghang ausgehend von der Schießhäuser Straße talabwärts bis zum Verbindungsweg (Fußweg) von der B 497 zur Straße In den Ellern

##### **Rodelwiese Neuhaus**

Berghang zwischen Wildparkgelände und den Straßen In der Fahrt und Eichenallee

#### **1.2. Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

##### **Ithwiesen:**

Der komplette Bereich der Ithwiesen auf dem Ith, von Holzen-Ith bis einschließlich Segelflugplatz

### **1.3. Flecken Delligsen**

#### **Hils**

Grünenplan, Roter Fuchs, Kammweg, vom Parkplatz 300 m in Richtung Wilhelm-Raabe-Turm

### **1.4. Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

#### **Teilbereich Köterberg**

Köterbergwiese, südlich des Köterberghauses

2. Die Allgemeinverfügung tritt am 8. Januar 2021, 0:00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 13. Januar 2021, 24:00 Uhr.
3. Die Allgemeinverfügung betrifft nicht die einzelnen Grundstückseigentümer der unter 1.1. – 1.4. genannten Orte.
4. Ordnungswidrig handelt gemäß § 19 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG als notwendige Maßnahme zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit aus dem Auftreten der Coronavirus-Erkrankung drohenden Gefahren sofort vollziehbar.

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 3 und 9, Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann unter anderem Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht zu betreten. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Abs.1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die dieser am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 erstmals für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Die Infektionslage im Landkreis Holzminden ist diffuser Art und keinem einzelnen Ausbruchsgeschehen zuzuordnen. Sie beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist flächendeckend im Kreisgebiet

verteilt. Aufgrund des festzustellenden nachhaltig hohen Infektionsgeschehens sieht sich der Landkreis Holzminden als zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, zur Verringerung der Infektionszahlen im Kreisgebiet und somit zum Schutz der Bevölkerung ein Betretungsverbot von Wintersportplätzen und beliebten Ausflugszielen zu verhängen.

Bei der Festlegung dieser Maßnahme wurden die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt und jeweils abgewogen, ob und inwieweit diese Interessen mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Virus vereinbar sind. Hiernach ist die getroffene Regelung geeignet, erforderlich und darüber hinaus auch angemessen, um die weitere dynamische Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet des Landkreises Holzminden zu unterbinden.

Die aktuellen Witterungsverhältnisse mit teilweise guten Wintersportbedingungen haben dazu geführt, dass Einwohner\*innen und Tagestouristen in übergroßer Zahl die genannten Bereiche im Landkreis Holzminden aufsuchen, um dort insbesondere zu rodeln oder Ski zu laufen. Die Vielzahl von Einwohner\*innen und Tagestouristen kommt auf Parkplätzen sowie Ski- und Rodelhängen zusammen, ohne dass der erforderliche Mindestabstand eingehalten werden kann. Häufig wird auch auf das nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) geforderte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet. Die Nichteinhaltung des erforderlichen Mindestabstandes wie auch das Nicht-Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erhöht das Risiko einer COVID-19 Infektion. Nochmals erhöht ist dieses Risiko im Zusammenhang mit größeren Menschenansammlungen. Daher ist das Verbot, stark frequentierte Bereiche im Landkreis Holzminden zu betreten, ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung zu erreichen. Das Betretungsverbot ist auch erforderlich, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen und das Infektionsgeschehen auf ein kontrollierbares Maß zurückzuführen. Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum bewegen zu können, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden staatlichen und klinischen Gesundheitssystems zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich.

Das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung wird auf den Tag nach der Bekanntmachung und deren Geltungsdauer bis einschließlich zum 13. Januar 2021 festgelegt. Dies bedeutet, dass die Regelungen dieser Allgemeinverfügung erstmals mit Beginn des 8. Januar 2021, 00:00 Uhr, einzuhalten sind und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung bis zum Ablauf des 13. Januar 2021, 24.00 Uhr, gelten. Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich zum einen um eine verhältnismäßig kurze Befristung handelt und es der gewählte Zeitpunkt zum anderen ermöglicht, die Entwicklung der Infektionslage realistisch abzuschätzen.

Gemäß §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Den hier getroffenen Anordnungen ist daher Folge zu leisten; und zwar auch dann, wenn Anfechtungsklage erhoben wird und/oder um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht nachgesucht wird.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz war nach Abs. 2 Nr. 4 dieser Vorschrift zu verzichten.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Von dieser Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht, um die mit der angeordneten Schutzmaßnahme erwünschte Wirkung für die Gesundheit der Bevölkerung unverzüglich zu ermöglichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 07.01.2021

Landkreis Holzminden

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Buberti

# Rodelwiese Silberborn

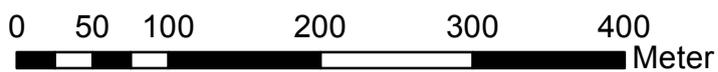


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, DTK 25. © 2009/2010.

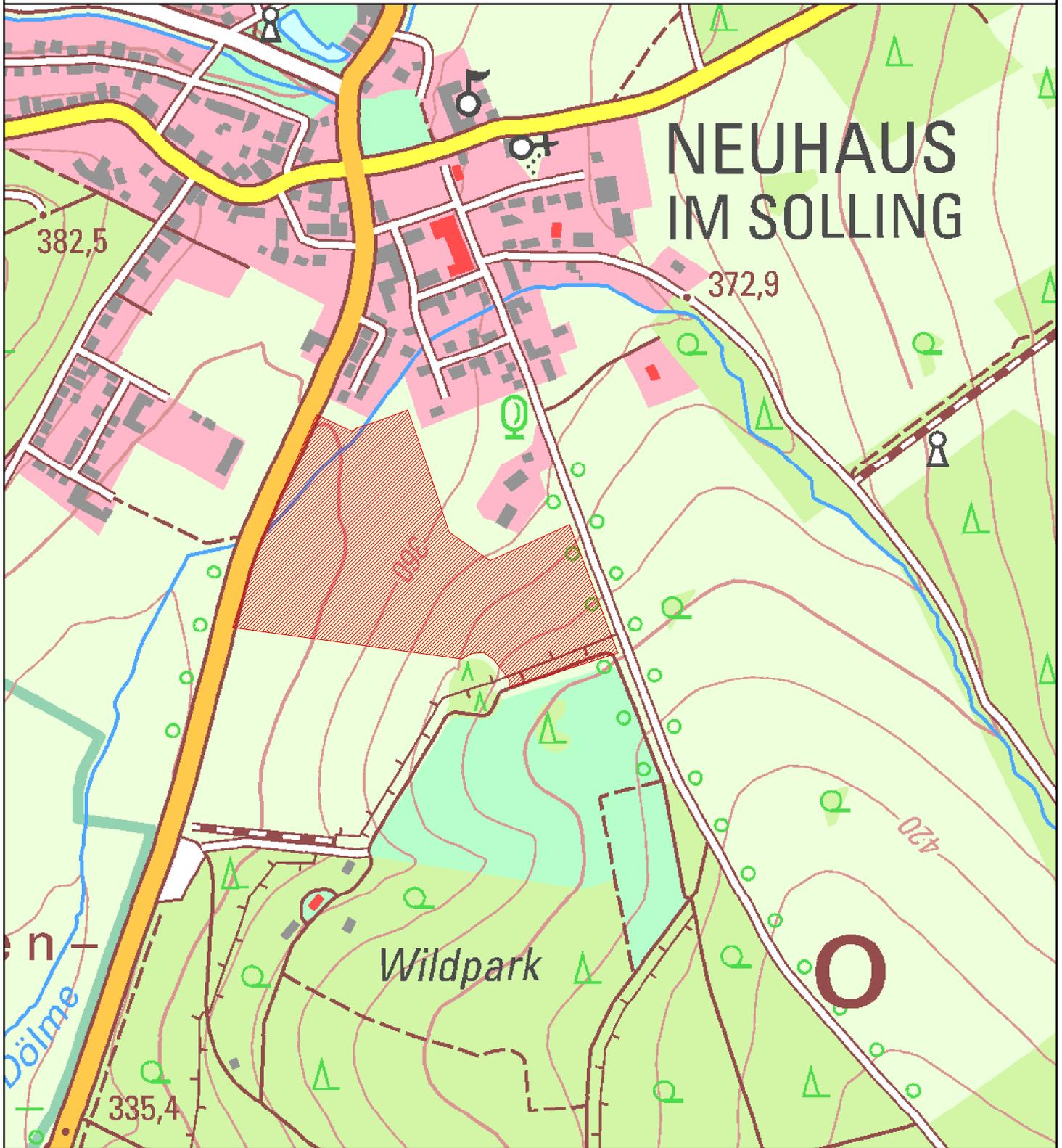


## Legende

-  Gesperrtes Gebiet Rodelwiese Silberborn
-  Kreisgrenze



# Rodelwiese Neuhaus im Solling



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, DTK 25. © 2009/2010.



## Legende

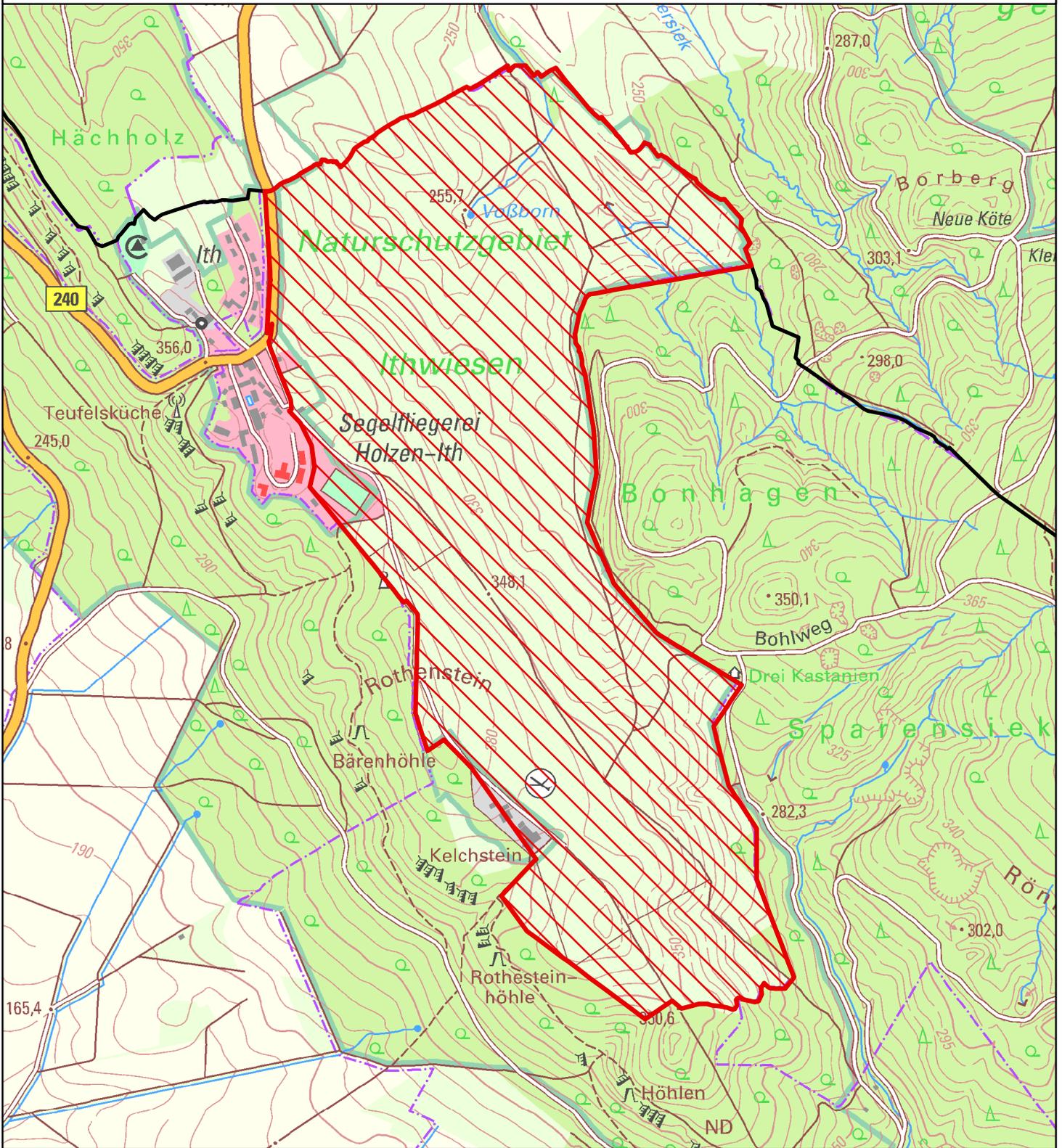
-  Gesperrtes Gebiet Rodelwiese Neuhaus im Solling
-  Kreisgrenze

N  
1:7.500

0 50 100 200 300 400  
Meter



# Ithwiesen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, DTK 25. © 2009/2010.



## Legende

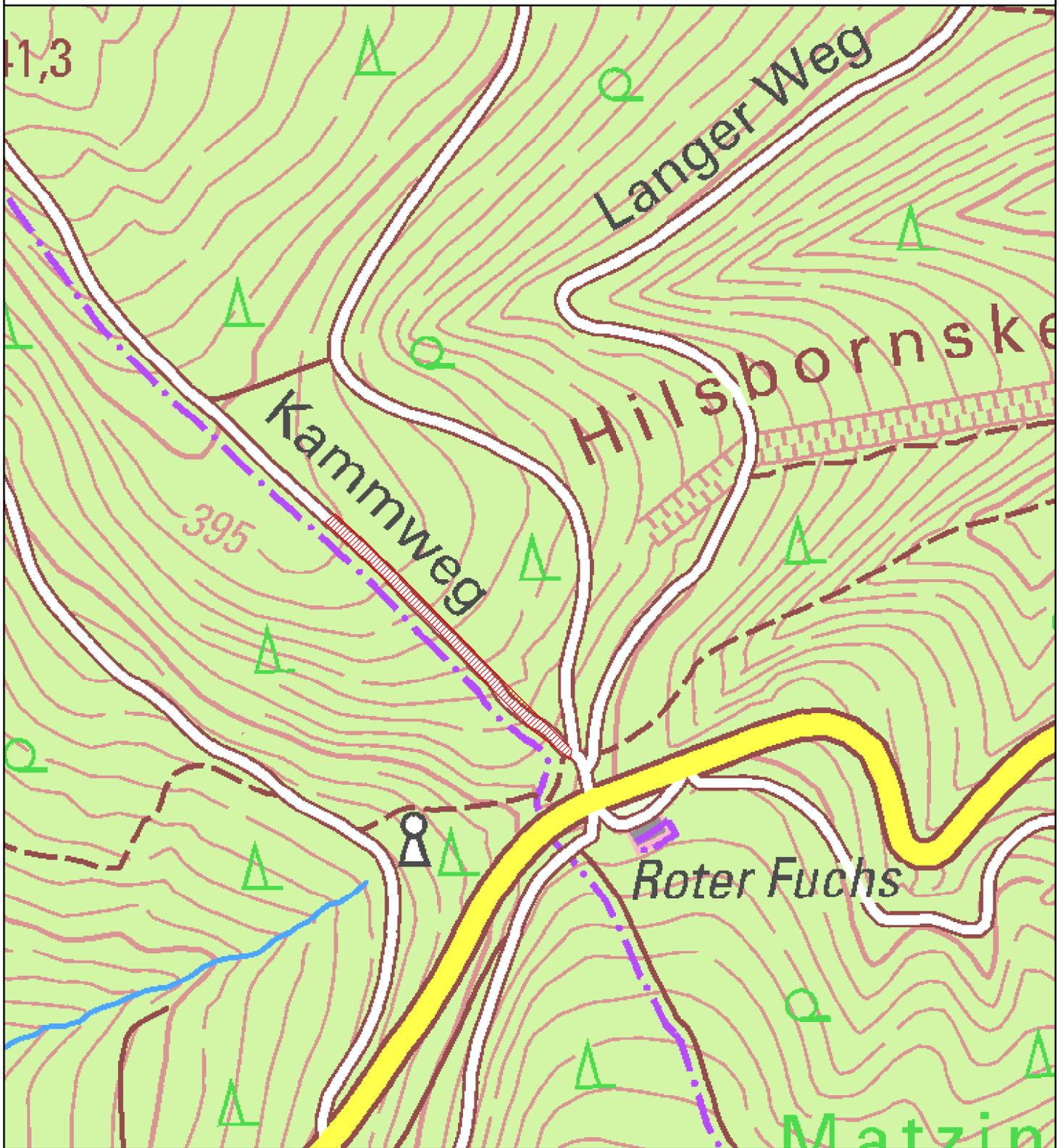
-  Gesperrtes Gebiet Ithwiesen
-  Kreisgrenze

N  
1:15.000

0 150 300 600 900 1.200  
Meter



# Kammweg Hils



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, DTK 25. © 2009/2010.



## Legende

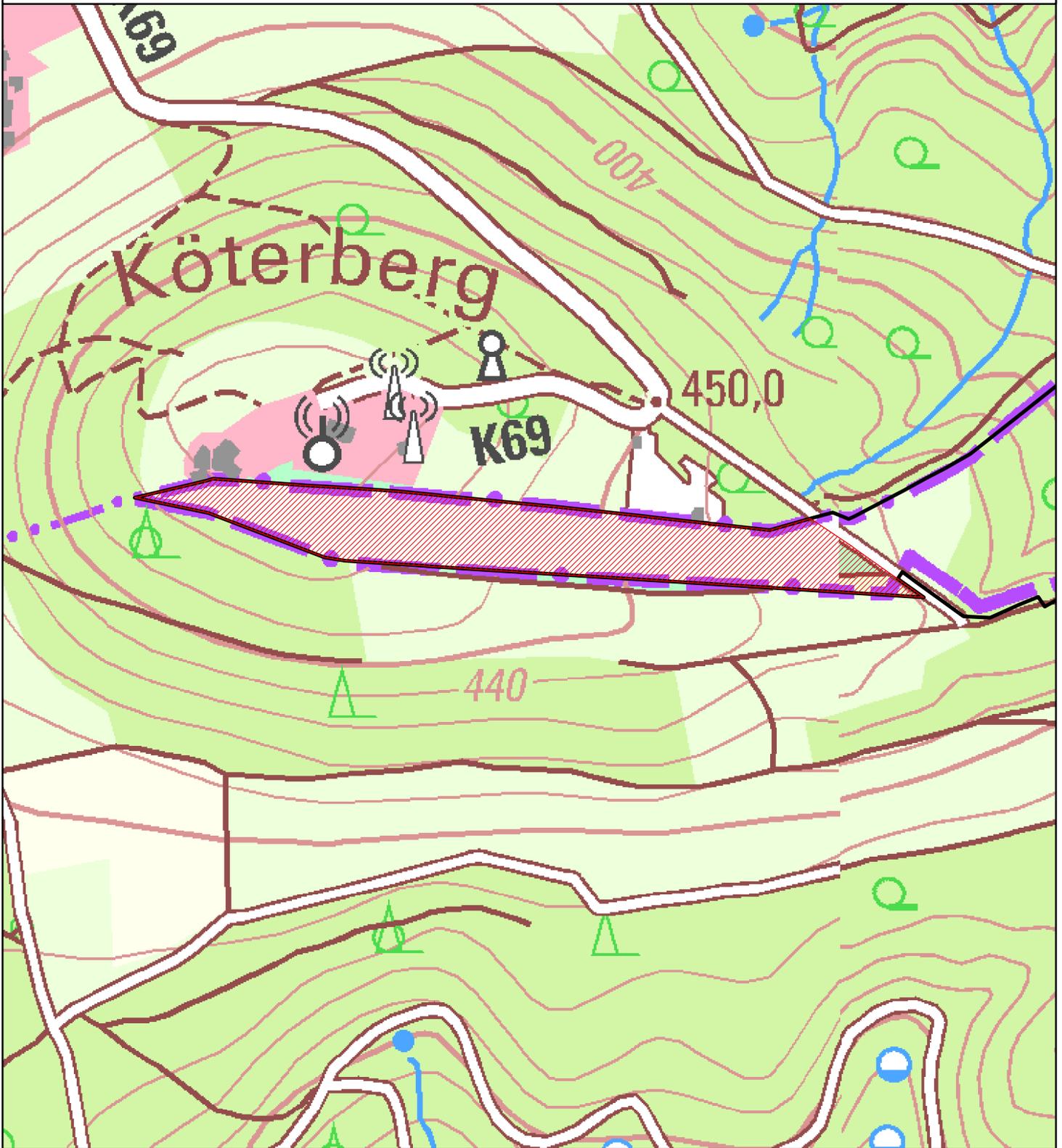
-  Gesperrtes Gebiet Kammweg Hils
-  Kreisgrenze

N  
1:5.000

0 50 100 200 300 400  
Meter



# Rodelwiese Köterberg



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, DTK 25. © 2009/2010.



## Legende

-  Gesperrtes Gebiet Rodelwiese Köterberg
-  Kreisgrenze

N  
1:5.000

0 50 100 200 300 400  
Meter

